



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 25. Mai 2020, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Berthold
Richterin am Verwaltungsgericht Michalak
Richter Dr. Milker

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

- 1 Der in einer rheinland-pfälzischen Stadt wohnhafte Antragsteller wendet sich im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gegen die sogenannte „Maskenpflicht“ in Rheinland-Pfalz anlässlich der COVID-19-Pandemie.
- 2 Die am 13. Mai 2020 in Kraft getretene Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz der Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 8. Mai 2020 – 6. CoBeLVO – sah eine generelle Pflicht zum Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ u.a. an folgenden Orten bzw. in folgenden Situationen vor:
 - 3 - für Kunden bzw. Besucher von Einrichtungen des Einzelhandels und der weiteren in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen (z.B. Apotheken, Tankstellen, Banken, Gedenkstätten); auch während Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 der 6. CoBeLVO),
 - 4 - für Patienten in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsamen mit anderen Personen; auch während Wartesituationen zum

Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 der 6. CoBeLVO),

5 - für Gäste in gastronomischen Einrichtungen, soweit sie sich nicht unmittelbar am Platz befinden; auch während Wartesituationen zum Betreten der jeweiligen Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 und Satz 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 der 6. CoBeLVO),

6 - für Gottesdienstteilnehmer (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 der 6. CoBeLVO) sowie

7 - bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 der 6. CoBeLVO) vor.

8 Ein Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung war in § 15 Satz 1 Nr. 6, 9, 17, 42, 44 und 61 der 6. CoBeLVO als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

9 Mit der Siebenten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020 – 7. CoBeLVO – übernahm der Antragsgegner die vorbezeichneten Regelungen im Wesentlichen (der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Satz 1 wurde um eine Ziffer ergänzt) unter Außerkraftsetzung der 6. CoBeLVO mit Ablauf des 17. Mai 2020 für einen Geltungszeitraum vom 18. bis 26. Mai 2020.

10 Am 13. Mai 2020 hat der Antragsteller eine Klage und einen Antrag auf einstweilige Anordnung bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße gestellt und einen Verstoß der vorbezeichneten Regelungen der 6. CoBeLVO gegen höherrangiges Recht geltend gemacht. Mit Beschluss vom 15. Mai 2020 hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße die Verfahren an das Verwaltungsgericht Mainz verwiesen.

11 Der Antragsteller trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, die 6. CoBeLVO sei bereits unwirksam, weil sie gegen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG verstoße. Das in den

angegriffenen Vorschriften der 6. CoBeLVO angeordnete Gebot, landesweit in bestimmten Läden, öffentlichen Verkehrsmitteln, Arztpraxen etc. Mundschutz zu tragen, finde keine Ermächtigungsgrundlage in § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG –, da vorrangige Adressaten nach dem Wortlaut und Telos der Vorschrift die in § 28 Abs. 1 IfSG genannten Personengruppen seien. Darüber hinaus würden die angegriffenen Verordnungsbestimmungen gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes in seiner besonderen Ausprägung der Wesentlichkeitstheorie verstoßen. Die angeordnete Maskenpflicht betreffe in erheblicher Art und Weise eine Vielzahl von Grundrechten einer unabsehbaren Vielzahl von Grundrechtsträgern und sei daher so grundlegend und wesentlich, dass allein dem unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamentsgesetzgeber hierfür eine Regelungskompetenz zukommen könne. Ferner würden die angegriffenen Vorschriften Grundrechte des Antragstellers, namentlich die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzen. Die Eingriffe in die vorbezeichneten Grundrechte seien insbesondere verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, da es hierfür an einer verfassungsrechtlich tragfähigen, hinreichend bestimmten und parlamentarisch gedeckten gesetzlichen Regelung fehle. Darüber hinaus werde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Aus der angegriffenen Rechtsverordnung werde bereits nicht ersichtlich, welchem genauen Zweck die angeordnete Maskentragungspflicht überhaupt dienen solle. Darüber hinaus fehle es – selbst wenn man eine legitime Zweckverfolgung unterstelle – an der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme. Schließlich sei diese auch nicht angemessen.

- ¹² Zur Begründung des Anordnungsgrundes trägt der Antragsteller vor, der Erlass der einstweiligen Anordnung sei zur Abwehr schwerer Nachteile erforderlich, da die angegriffene Maßnahme ganz erheblich in eine Vielzahl von Grundrechten des Antragstellers eingreife. Zudem stelle die Maskenpflicht ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar. Zuletzt sei auch die enorme Visualisierungskraft der Masken und die damit einhergehende Gefahr der Entstehung bzw. Perpetuierung eines kollektiven Traumas zu berücksichtigen.

13 Der Antragsteller beantragt,

14 1. festzustellen, dass die in der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) vom 8. Mai 2020 enthaltenen Bestimmun-
gen, welche die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
beinhalten und den Kläger und Antragsteller betreffen, insofern die Rege-
lungen in

15 - § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 der 6. CoBeLVO,

16 - § 1 Abs. 4 Satz 2 der 6. CoBeLVO,

17 - § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 7 Satz 2 und 3 Var. 1 der 6. CoBeLVO,

18 - § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 der 6. CoBeLVO,

19 - § 5 Abs. 4 Satz 1 der 6. CoBeLVO,

20 - § 15 Satz 1 Nr. 6, 9, 14, 17, 42, 44, 61 der 6. CoBeLVO,

21 ihn in seinen Rechten in Form der Grundrechte der Menschenwürde
(Art. 1 Abs. 1 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1
i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2
Satz 1 Var. 2 GG), hilfsweise des Rechts auf freie Entfaltung der Persön-
lichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie in seinem grundrechtsgleichem Recht
auf Achtung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots aus Art. 103
Abs. 2 GG verletzen und daher unwirksam sind,

22 2. hilfsweise festzustellen, dass die oben genannten Vorschriften der
Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
(6. CoBeLVO) vom 8. Mai 2020 den Kläger und Antragsteller in den in
Ziffer 1 aufgeführten Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten ver-
letzen und ihm gegenüber keine Wirksamkeit entfalten.

23 Der Antragsgegner beantragt,

24 den Antrag abzulehnen.

25 Zur Begründung trägt er vor, der Hauptantrag sei bereits unzulässig, weil er nicht
auf eine vorläufige Regelung hinsichtlich eines feststellungsfähigen Rechtsverhält-
nisses gerichtet sei, sondern die generelle Außerkraftsetzung einer Rechtsnorm be-

gehrt werde. Zudem seien Haupt- und Hilfsantrag unzulässig, soweit sich die Anträge auf eine vorläufige Anordnung in Bezug auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 15 Satz 1 Nr. 6, 9, 14, 17, 42, 44 und 61 der 6. bzw. 7. CoBeLVO richte, da insoweit der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei. Darüber hinaus sei der Antrag jedenfalls unbegründet. Es fehle bereits an einem Anordnungsgrund, da schwere und unzumutbare Nachteile, die dem Antragsteller erwachsen und im Nachhinein nicht mehr zu beseitigen seien, nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden seien. Zudem sei auch ein Anordnungsanspruch durch den Antragsteller nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Insoweit verweist der Antragsgegner auf die bisherigen Entscheidungen der Kammer zur sogenannten „Maskenpflicht“ und führt ergänzend zu den Ausführungen des Antragstellers aus.

- 26 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsschrift vom 13. Mai 2020 sowie die Antragserwiderung vom 20. Mai 2020 verwiesen.

II.

- 27 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – hat weder im Haupt- noch im Hilfsantrag Erfolg.
- 28 Der Antrag des Antragstellers war zunächst gemäß §§ 122, 88 VwGO sachgerecht dahingehend auszulegen, dass er sich nunmehr gegen die – unter Abkürzung der Geltungsdauer der 6. CoBeLVO – am 15. Mai 2020 erlassene 7. CoBeLVO bzw. die entsprechenden (im Wesentlichen gleich gebliebenen) Vorschriften der 7. CoBeLVO richtet. Eine solche Auslegung war schon aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) geboten, weil der Antragsgegner die Geltungsdauer der ursprünglich maßgeblichen 6. CoBeLVO verkürzt (vgl. § 16 Abs. 2 der 7. CoBeLVO) und die streitgegenständlichen Regelungen ohne (wesentliche) Änderung in die neue Verordnung (7. CoBeLVO) überführt hat. Eine entsprechende (ausdrückliche) Antragsänderung wäre ferner in analoger Anwendung des § 91 Abs. 1 VwGO als sachdienlich und damit zulässig anzusehen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 7. Mai 2020 – 1 B 129/20 –, BeckRS 2020, 8065 Rn. 8).

- 29 1. Der Hauptantrag, der darauf gerichtet ist, im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass bestimmte Regelungen der 7. CoBeLVO den Antragsteller in seinen Grundrechten bzw. grundrechtlichen Rechten verletzen und daher unwirksam sind, ist bereits unstatthaft und daher unzulässig.
- 30 Im Gegensatz zum Hilfsantrag begehrt der Antragsteller mit dem Hauptantrag die *allgemeingültige* Feststellung der Unwirksamkeit der angegriffenen Vorschriften der 7. CoBeLVO. Dies ist jedoch gemäß § 47 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 6 VwGO grundsätzlich allein im Wege der prinzipalen (abstrakten) Normenkontrolle vor dem Obergerverwaltungsgericht möglich. Im hier vorliegenden Fall kommt ein solches Normenkontrollverfahren indes nicht in Betracht, da die 7. CoBeLVO durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erlassen worden ist und § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – ein verwaltungsgerichtliches Normenkontrollverfahren bei Rechtsverordnungen, die von einem Verfassungsorgan erlassen worden sind, ausschließt (vgl. OVG RP, Beschluss vom 16. April 2020 – 6 B 10497/20.OVG –, juris Rn. 4). Dies führt allerdings nicht dazu, dass der Antragsteller rechtsschutzlos gestellt ist. Da sich die streitgegenständliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmittelbar aus der 7. CoBeLVO ergibt und eine Überprüfung der Verordnung im Wege der abstrakten Normenkontrolle in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen ist, ist im Verfahren der Hauptsache eine negative Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO, gerichtet gegen die individuelle Verbindlichkeit des angegriffenen Gebots, statthaft (BVerfG, Beschluss vom 31. März 2020 – 1 BvR 712/20 –, juris Rn. 15; VerfGH RP, Beschluss vom 29. April 2020 – VGH B 26/20 –, juris Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010 – 8 C 19/09 –, juris Rn. 30); zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes kann eine solche Feststellung auch vorläufig im Eilverfahren erfolgen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 7. April 2003 – 1 BvR 2129/02 –, juris Rn. 14 f., sowie vom 31. März 2020, a.a.O.; VerfGH RP, Beschluss vom 29. April 2020, a.a.O.; OVG RP, Beschluss vom 29. August 2018 – 6 B 10774/18.OVG –, NVwZ-RR 2019, 103 Rn. 6).
- 31 2. Der Hilfsantrag, der darauf gerichtet ist, im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass bestimmte Regelungen der 7. CoBeLVO den Antragsteller in seinen Grundrechten bzw. grundrechtlichen Rechten verletzen und ihm gegenüber

keine Wirksamkeit entfalten, ist teilweise bereits unzulässig und im Übrigen jedenfalls unbegründet.

- 32 a) Der Hilfsantrag ist teilweise bereits unzulässig.
- 33 aa) Der Hilfsantrag ist unzulässig, soweit der Antragsteller sich gegen die rein ordnungswidrigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung – § 15 Satz 1 Nr. 6, 9, 17, 50, 52 und 70 der 7. CoBeLVO – richtet, da insoweit bereits der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist.
- 34 Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, soweit der Antragsteller einzelne Tatbestände des § 15 der 7. CoBeLVO angreift. § 15 der 7. CoBeLVO regelt im Einzelnen, wer ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSGF handelt; gemäß § 73 Abs. 2 Halbs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Gegen die entsprechenden Bußgeldbescheide können jedoch gemäß § 68 des Ordnungswidrigkeitengesetzes – OWiG – allein die ordentlichen Gerichte angerufen werden; es besteht somit eine abdrängende Sonderzuweisung (vgl. Gertler, in: BeckOK OWiG, 26. Edition, Stand: 1. April 2020, § 68 Rn. 72 ff.; vgl. auch OVG LSA, Beschluss vom 31. März 2016 – 3 O 66/16 –, juris Rn. 6). Die Bestimmungen rein ordnungswidrigkeitsrechtlichen Inhalts der 7. CoBeLVO unterliegen damit nicht der Prüfung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (vgl. zur prinzipialen Normenkontrolle: BVerwG, Urteil vom 17. Februar 2005 – 7 CN 6/04 –, juris Rn. 14; BayVGh, Beschluss vom 7. Mai 2020 – 20 NE 20.955 –, juris Rn. 21 m.w.N.). Da ein Verfahren zur vorläufigen Feststellung der Unwirksamkeit eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes dem strafgerichtlichen Verfahren grundsätzlich fremd ist, kam schließlich auch eine entsprechende Verweisung nicht in Betracht (vgl. dazu Giesberts, in: BeckOK VwGO, 3. Edition, Stand: 1 Januar 2020, § 47 Rn. 13).
- 35 bb) Im Übrigen – d.h. soweit sich der Antragsteller nicht gegen die rein ordnungswidrigkeitsrechtlichen Bestimmungen der 7. CoBeLVO wendet – ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet und der Antrag ist – wie

sich aus den Ausführungen im Zusammenhang mit dem Hauptantrag ergibt – auch statthaft. Ob auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob der Antragssteller das erforderliche berechnete Interesse an der begehrten Feststellung (in dem beantragten Umfang) hat, kann dahinstehen, da der Hilfsantrag jedenfalls unbegründet ist.

- 36 b) Der Hilfsantrag ist, soweit er nicht bereits infolge der fehlenden Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs unzulässig ist, unbegründet.
- 37 Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Auftrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung – ZPO –). Wird mit der begehrten Anordnung – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, gelten gesteigerte Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, in dem ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit dafür sprechen muss, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist. Überdies kommt eine Vorwegnahme der Hauptsache nur in Betracht, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 22. August 2018 – 2 B 11007/18 –, juris Rn. 5 m.w.N.).
- 38 Unter Anwendung des dargestellten Rechtsmaßstabs hat der Antragsteller hier bereits den Anordnungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht (nachfolgend aa). Die Frage, ob ein Anordnungsanspruch besteht, braucht daher im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden (nachfolgend bb).

- 39 aa) Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.
- 40 Unter Anordnungsgrund ist die Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung zu verstehen. Notwendig ist ein spezifisches Interesse an einer vorläufigen Regelung, das sich von dem allgemeinen Interesse an einem baldigen Verfahrensabschluss abhebt. Die Bejahung des Anordnungsgrundes verlangt ein Bedürfnis auf Gewährung gerade vorläufigen Rechtsschutzes (Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 36. EL Februar 2019, § 123 Rn. 81). Ein besonderes Dringlichkeitsinteresse besteht, wenn es dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen sowie der öffentlichen Interessen und der Interessen Dritter nicht zumutbar ist, den Abschluss des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (vgl. etwa HessVGH, Beschluss vom 5. Februar 1993 – 7 TG 2479/92 –, juris Rn. 25; Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 123 Rn. 26). Eine Vorwegnahme der Hauptsache, wie sie hier geltend gemacht wird, kommt – wie eingangs bereits ausgeführt – sogar nur dann in Betracht, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.
- 41 Vorliegend hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Die – hier erforderlichen – qualifizierten Anforderungen an den Anordnungsgrund sind damit nicht erfüllt.
- 42 (1) Soweit sich der Antragsteller zur Begründung des Anordnungsgrundes darauf beruft, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (hohe) gesundheitliche Risiken berge, dringt er damit nicht durch.
- 43 Anders als der Antragsteller meint, ergeben sich insbesondere aus der Dissertation von Frau C. mit dem Titel „Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an Fachpersonal“ aus dem Jahr 2004/2005 (<https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>) bei genauer und

aufmerksamer Durchsicht keine zuverlässigen Anhaltspunkte für allgemeine Gesundheitsgefahren durch das Tragen von (Alltags-)Masken in den hier maßgeblichen Situationen. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen der Kammer im Beschluss vom 28. April 2020 – 1 L 276/20.MZ – (juris Rn. 17 f.) verwiesen (zustimmend: OVG NRW, Beschluss vom 19. Mai 2020 – 13 B 557/20.NE –, juris Rn. 102; VG Hamburg, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 9 E 1919/20 –, juris Rn. 50). Darüber hinaus hat die Autorin mittlerweile selbst erklärt, dass aus ihrer Arbeit in Bezug auf die hier maßgebliche Fragestellung seriöserweise keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen abgeleitet werden könnten (siehe: dpa-Faktencheck, Doktorarbeit über OP-Masken von 2004 verneint Atemnot und Sauerstoffmangel, 4. Mai 2020, abrufbar unter: <https://www.presseportal.de/pm/133833/4587771>; hierauf verweisend auch OVG NRW, Beschluss vom 19. Mai 2020, a.a.O.).

44 Soweit der Antragsteller darüber hinaus geltend macht, dass es für Menschen mit eingeschränkter Lungenfunktion gefährlich sei, Atemmasken zu tragen, und insofern auf einen Bericht im Deutschen Ärzteblatt verweist, vermag das einen Anordnungsgrund bereits deshalb nicht zu begründen, weil der Antragsteller weder vortragen noch glaubhaft gemacht hat, dass er selbst an einer solchen eingeschränkten Lungenfunktion leide (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 11. Mai 2020, a.a.O.). Abgesehen davon sieht die 7. CoBeLBO in § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 ausdrücklich vor, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für Personen gilt, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; erforderlich ist insoweit lediglich eine ärztliche Bescheinigung.

45 Ohne Erfolg bleibt ferner der Hinweis des Antragstellers auf die Ausführungen des Herrn Dr. med. L. (Facharzt für Innere Medizin und Lungenkrankheiten), wonach einfache Masken zu einer „Luftdruckerhöhung in den Atemwegen mit erschwelter Ventilation“ sowie aufgrund des Rückstaus von Kohlenstoffdioxid sowie der Einatmung von angesammeltem Feinstaub, Bakterien und anderen Schadstoffen zu Erkrankungen (z.B. Bronchitis) führen. Der Antragsteller, der seine Angaben im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO glaubhaft zu machen hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 3, 294 ZPO), hat insoweit nicht einmal die konkrete Fundstelle für diese Aussagen des Dr. L. angegeben; in dem Schreiben des Dr. L. an die

Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. April 2020 (abrufbar unter: https://pflege-prisma.de/wp-content/uploads/2020/04/05.Dr_.-T.-Kaufmann_Mundschutz.pdf) finden sich diese vom Antragsteller zitierten Passagen jeweils nicht. Dort führt Dr. L. zwar ebenfalls aus, dass Atemschutzmasken, wie sie massenweise getragen würden, „eine Gefahr für das bronchopulmonale System“ darstellen und in ihrem Gewebe Feinstaub ansammeln würden, „der bei wiederholtem Gebrauch zu Atemwegserkrankungen“ führe. Diese Aussagen sind jedoch zum einen sehr allgemein gehalten. Weder die konkret zu befürchtenden Krankheiten werden genannt noch ist erkennbar, auf welcher Grundlage – z.B. was die Häufigkeit und Dauer des Tragens der Masken anbelangt – Dr. L. zu dieser Annahme kommt. Zum anderen muss die Maske (selbstverständlich) nach einer Durchfeuchtung gewechselt werden (vgl. insoweit das Robert-Koch-Institut – RKI –, Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?, Stand: 25. April 2020; abrufbar unter: https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

- 46 Schließlich kann sich der Antragsteller auch nicht auf mögliche Risiken und Gefahren infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs der Masken berufen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner sowie andere öffentliche Stellen (z.B. das RKI oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA –) durch weitgehende Informationen zur Maskenpflicht alles Zumutbare getan haben, um einer fehlerhaften Handhabung vorzubeugen. Die falsche Handhabung der Maske entgegen allgemeiner Empfehlungen und Aufklärungskampagnen ist dem allgemeinen Lebensrisiko bzw. dem persönlichen Verantwortungsbereich des Einzelnen zuzuordnen (vgl. bereits Beschluss der Kammer vom 28. April 2020 – 1 L 276/20 –, juris Rn. 19). Anders als der Antragsteller ist die Kammer auch nicht der Auffassung, dass die Empfehlungen bzw. Anleitungen zum Gebrauch der Masken (dauerhaft) nicht eingehalten werden können. Dabei wird nicht in Abrede gestellt, dass der sachgerechte Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung eine gewisse Disziplin erfordert. Von einer Unmöglichkeit eines sachgerechten Umgangs im Alltag kann jedoch nicht gesprochen werden. Viele der vom Antragsteller in dem „Alltagsbeispiel“ aufgezeigten Gefahren lassen sich nach Auffassung der Kammer bereits dadurch vermeiden, dass nicht nur eine einzige Maske verwendet bzw. mitgeführt, sondern diese bei Bedarf – also z.B. nach einer Berührung – gegen eine saubere Maske

ausgetauscht wird. Ferner übersieht der Antragsteller, dass (jedenfalls) in Situationen, in denen es keine Möglichkeit zum Waschen der Hände gibt, auf Desinfektionsmittel zurückgegriffen werden kann, die auch nach der Erfahrung der Kammer mittlerweile wieder erhältlich sind und zudem derzeit in einer gewissen Anzahl von Einrichtungen für Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher zur Verfügung gestellt werden.

- 47 (2) Ein Anordnungsgrund folgt auch nicht aus dem Vortrag des Antragstellers, wonach aus soziologischer Sicht zu berücksichtigen sei, dass die Masken eine enorme Visualisierungskraft besäßen und davon auszugehen sei, dass durch das Tragen der Masken die vermeintlich schweren Gefahren für alle Bürger, die von dem Virus ausgehen, sich im kollektiven Bewusstsein verfestigten, was die Gefahr der Entstehung beziehungsweise Perpetuierung eines kollektiven Traumas befürchten lasse. Es fehlt bereits – worauf der Antragsgegner in seiner Antragserwiderung vom 20. Mai 2020 zutreffend hinweist – an der Glaubhaftmachung dieses Vortrags. Der Antragsteller hat keinerlei Belege für seine (soziologische) Annahme vorgelegt und es ist auch nicht erkennbar, dass er insoweit über ein entsprechendes Fachwissen verfügt. Darüber hinaus verweist der Antragsteller insoweit selbst „insbesondere auf Kinder“, „die mit ihrem Verstand noch nicht wirklich erfassen und sorgfältig kritisch abwägen können, ob die verordneten Maßnahmen in Anbetracht des Virus angebracht“ seien oder nicht. Dass er selbst tatsächlich durch ein solches Trauma gefährdet sei, trägt er hingegen (zumindest ausdrücklich) nicht vor.
- 48 (3) Auch im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die angegriffene Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Einrichtungen bzw. Situationen zu schweren und unzumutbaren, später nicht wieder gutzumachenden Nachteilen beim Antragsteller führen würde, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.
- 49 Insoweit muss zunächst berücksichtigt werden, dass der Antragsteller vorliegend weder (ausdrücklich) vorgetragen noch in geeigneter Form glaubhaft gemacht hat (§ 920 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 3, 294 ZPO), dass er überhaupt Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs nutzt bzw. auf diese angewiesen ist und damit von der Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 der 7. CoBeLVO berührt wird. Eine Nutzung des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs kann auch

nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da es Personen gibt, die ausschließlich private Kraftfahrzeuge nutzen oder aber (zusätzlich) mit dem Fahrrad bzw. zu Fuß unterwegs sind. Ebenso wenig hat der Antragsteller (ausdrücklich) vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass er tatsächlich an Gottesdiensten teilnimmt; auch dies kann aus naheliegenden Gründen nicht ohne Weiteres unterstellt werden. Die Kammer kann daher mangels Glaubhaftmachung davon ausgehen, dass der Antragsteller von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der 7. CoBeLVO) sowie während eines Gottesdienstes (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 der 7. CoBeLVO) erst gar nicht in tatsächlich erheblicher Weise berührt wird. Zwar hat der Antragsteller auch keine Angaben dazu gemacht, dass er die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 13 der 7. CoBeLVO genannten Einrichtungen, gastronomische Einrichtungen sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens nutzt. Da es sich insoweit jedoch (hauptsächlich) um Situationen des täglichen Lebens handelt, die grundsätzlich jedermann betreffen (können), geht die Kammer zugunsten des Antragstellers davon aus, dass auch dieser die entsprechenden Einrichtungen grundsätzlich tatsächlich nutzt bzw. aufsucht. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft den Antragsteller damit aber lediglich während weniger, grundsätzlich jeweils kurzzeitiger Situationen des Alltags, die sich zudem teilweise umgehen bzw. jedenfalls reduzieren lassen (z.B. durch Online-Bestellungen). Was die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in gastronomischen Einrichtungen betrifft, ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 der 7. CoBeLVO „unmittelbar am Platz entbehrlich“ ist, so dass sich die Verpflichtung lediglich auf die kurzen Momente des Passierens zum Sitzplatz, zur Toilette oder zum Ausgang der Einrichtung beschränkt. Auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur während der Wartesituation mit anderen Personen vorgesehen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 der 7. CoBeLVO). Hinzu kommt, dass die angegriffene Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitlich beschränkt ist; der Geltungszeitraum der 7. CoBeLVO ist auf den 26. Mai 2020 begrenzt. Auch die (derzeit noch zu erwartende) Verlängerung dürfte nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.

⁵⁰ (4) Der Antragsteller kann sich schließlich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die beantragte einstweilige Anordnung sei zur Abwehr schwerer Nachteile erforderlich,

da „vorliegend ganz erhebliche Eingriffe einer Vielzahl von Grundrechten einer un-absehbaren Vielzahl von Grundrechtsträgern“ vorliegen würden, „nicht zuletzt der-jenigen des Antragstellers“.

- 51 Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 28. September 2009 – 1 BvR 1702/09 – (juris Rn. 24) entschieden, dass in den Fällen, in denen mit der für eine Regulationsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO hinreichenden Wahrscheinlichkeit ein Erfolg des Antragstellers im Hauptsacheverfahren angenommen werden kann, ein Anordnungsgrund von Verfassungs wegen indiziert wird, wenn der Anordnungsanspruch bei Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes fort-schreitend endgültig vereitelt wird und insoweit auch Grundrechtspositionen von Gewicht in Rede stehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. September 2009 – 1 BvR 1702/09 –, juris Rn. 24). Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor, ohne dass es darauf ankommt, ob der Anordnungsanspruch (mit hoher Wahrscheinlich-keit) zu bejahen ist.
- 52 Die angegriffenen Regelungen der 7. CoBeLVO führen zunächst nicht zu einem Eingriff in dessen gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG unantastbare Würde. Zur Unan-tastbarkeit privater Lebensgestaltung gehört zwar die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 –, juris Leitsatz 2, Rn. 123 f. und 127). Dieser Kern-bereich ist jedoch durch die Pflicht, an bestimmten Orten des öffentlichen Lebens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nicht berührt (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 9 E 1919/20 –, juris Rn. 46). Anders als der Antragsteller meint, wird er durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch nicht zum „Experimentierobjekt staatlicher Behörden“ und damit zum Objekt staatli-chen Handelns gemacht. Auch wenn die Wirksamkeit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung derzeit durchaus kontrovers diskutiert wird, ist inso-weit maßgeblich zu berücksichtigen, dass das RKI – also die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Ver-hinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) – das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum nach wie vor ausdrücklich empfiehlt (vgl. zuletzt Epidemiologisches Bulletin 19/2020 vom 7. Mai 2020, Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als wei-tere Komponente der Übertragungen von COVID-19, S. 3 ff., abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am: 25. Mai 2020). Von einem „Experimentieren“ seitens des Antragsgegners kann damit keine Rede sein. Soweit der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers darüber hinaus vorträgt, der Antragsteller empfinde „das Tragen der Maske aufgrund deren offensichtlicher Sinnlosigkeit als tiefe Demütigung“, und insoweit einen Vergleich der Maske mit einem Maulkorb anstellt, fehlt es bereits an einer Glaubhaftmachung der Angaben (in Form einer eidesstaatlichen Versicherung des Antragstellers). Ungeachtet dessen vermag eine solche subjektive Wahrnehmung der durch das RKI ausdrücklich empfohlenen Maßnahme, die zudem nur bestimmte Situationen des täglichen Lebens erfasst, aber ohnehin keinen Eingriff in die Menschenwürde zu begründen.

- 53 Anders als der Antragsteller meint, führt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Einrichtungen bzw. Situationen auch nicht zu einem Eingriff in dessen Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.
- 54 Nach Auffassung der Kammer kommt damit allenfalls in Betracht, dass die angegriffenen Regelungen der 7. CoBeLVO in die allgemeine Handlungsfreiheit des Antragstellers (Art. 2 Abs. 1 GG) und unter Umständen auch in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingreifen. Auch dies würde jedoch zunächst voraussetzen, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu einer Beeinträchtigung von einigem Gewicht führt (vgl. zur Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms: BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1982 – 1 BvR 1295/80 –, juris Rn. 14). Ob hiervon grundsätzlich ausgegangen werden kann, braucht vorliegend jedoch nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn man die Eingriffsqualität der Maßnahme grundsätzlich bejaht, käme eine Vorwegnahme der Hauptsache auch bei Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in Betracht. Es ist bereits fraglich, ob eine Maskenpflicht hinsichtlich der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG bzw. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG „Grundrechtpositionen von Gewicht“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beeinträchtigen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. September 2009 – 1 BvR 1702/09 –, juris Rn. 24). Jedenfalls aber wäre im vorliegenden Fall – u.a. aufgrund des Umstands, dass der Antragsteller teilweise weder vorgetragen noch

glaubhaft gemacht hat, dass ihn die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in tatsächlicher Hinsicht erfasst bzw. berührt (vgl. dazu oben) – von einem Grundrechtseingriff von geringem Gewicht auszugehen (ebenso: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 20. Mai 2020 – 2 KM 384/20 –, openJur Rn. 28; OVG Nds, Beschluss vom 5. Mai 2020 – 13 MN 119/20 –, juris Rn. 49; VG Saarland, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 2 B 175/20 –, juris Rn. 21; VG Hamburg, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 9 E 1919/20 –, juris Rn. 48), der eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu rechtfertigen vermag.

55 bb) Da nach alledem bereits ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden ist, kann vorliegend offenbleiben, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Die Kammer verweist jedoch insoweit auf ihre bisherigen Beschlüsse zur sogenannten „Maskenpflicht“ (insbesondere Beschluss vom 28. April 2020 – 1 L 276/20.MZ –, juris; ferner: Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 1 L 307/20 –, vom 5. Mai 2020 – 1 L 295/20.MZ –, vom 11. Mai 2020 – 1 L 311/20 –, sowie vom 18. Mai 2020 – 1 L 337/20 –, alle n.v.). Die Ausführungen des Antragstellers geben jedenfalls bei einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Soweit sich dieser auf die fehlende Geeignetheit der Maßnahme sowie die von dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgehenden Gefahren beruft, kann ergänzend auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Erörterung des Anordnungsgrundes verwiesen werden. Darüber hinaus würde aber selbst eine (erfolgsunabhängige) Folgenabwägung zugunsten des Antragsgegners bzw. der angegriffenen Regelungen der 7. CoBeLVO ausfallen, da ein etwaiger Eingriff in Grundrechte des Antragstellers von nur geringem Gewicht ist (vgl. hierzu oben) und im Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen von dem Antragsteller vorübergehend hinzunehmen ist (vgl. hierzu OVG Saarl, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 2 B 175/20 –, juris Rn. 25; BayVGH, Beschluss vom 7. Mai 2020 – 20 NE 20.955 –, juris Rn. 38 f.; OVG Nds, Beschluss vom 5. Mai 2020 – 13 MN 119/20 –, juris Rn. 47 ff.).

56 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- ⁵⁷ Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Dabei war unter Orientierung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Abdruck in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, Anh. § 164, Rn. 14) ein Betrag von 2.500,00 € anzusetzen, da die Hauptsache hier zwar endgültig vorweggenommen wird, gleichzeitig aber die Verordnung nur eine kurze Gültigkeitsdauer hat. Zudem war zu berücksichtigen, dass der Antragsteller an der Entscheidung offenbar kein wirtschaftliches Interesse hat. Der Hilfsantrag war vorliegend nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen, da er sich als Minus zum Hauptantrag darstellt (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

- 58 Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.
- 59 Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.
- 60 Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**
- 61 Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.
- 62 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 63 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Dr. Berthold

gez. Michalak

gez. Dr. Milker